

S a t z u n g

**des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest
und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal,
Möhnesee und Welver**

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz	3
§ 2 Zweck, Haftung	3
§ 3 Organe	4
§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 5 Ausschließungsgründe	5
§ 6 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung	5
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	6
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	6
§ 9 Verbandsvorsteher/in	7
§ 10 Tätigkeitsdauer	7
§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen	7
§ 12 Verwaltung des Verbandes	7
§ 13 Jahresüberschuss	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Satzungsänderungen	8
§ 16 Veränderungen im Mitgliederbestand	8
§ 17 Auflösung des Verbandes	9
§ 18 Staatsaufsicht	9
§ 19 Bekanntmachungen	9
§ 20 Sonstiges	9
§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung	9

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, und Welver (im nachfolgenden „Verband“ genannt) nimmt die Gemeinde Möhnesee als weiteres Mitglied auf.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2002 (GV NW S. 289) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.03.2000 (GV NW S. 245), sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der
Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und
Wolver.

Er hat seinen Sitz in Soest und führt das dieser Satzung beige-druckte Siegel.



- (4) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes Münster (Westf.).

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck wird zum 01.01.2003 die jetzige Sparkasse Soest – Zweckverbandssparkasse der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal und Welver- und die Sparkasse Möhnesee gemäß § 32 Abs. 1 Ziffer 2 erste Alternative SpkG im Wege der Aufnahme der Sparkasse Möhnesee durch die Sparkasse Soest vereinigt.

Die vereinigte Sparkasse führt den Namen

“Sparkasse Soest“

Zweckverbandssparkasse der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver (im folgenden „Sparkasse“ genannt).

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Versammlung
- b) der/die Vorstandsvorsteher/in

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 29 Vertreter/innen der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden in die Verbandsversammlung:

Stadt Soest - 13 Vertreter/innen
Gemeinde Bad Sassendorf - 4 Vertreter/innen
Gemeinde Lippetal - 4 Vertreter/innen
Gemeinde Möhnesee – 4 Vertreter/innen
Gemeinde Welver - 4 Vertreter/innen

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 15 Abs. 2 GkG gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den/die Ausscheidende/n zur Wahl vorgeschlagen hatte, den/die Nachfolger/in.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter,

Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für die Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Sie dürfen nicht der Vertretungskörperschaft desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt durch offene Stimmabgabe oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige/diejenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl in der gleichen Weise zu wiederholen. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, so ist derjeni-

ge/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters /Stellvertreterin werden die Aufgaben des/der Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den/die Vorsitzende/n und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter/innen, sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses, die als Hauptverwaltungsbeamte/innen nicht durch den Verwaltungsrat gewählt werden, und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, wenn dies von dem/der Verbandsvorsteher/in oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 3.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in aufzustellen ist.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Der/die Vorstandsvorsteher/in oder sein/ihr Stellvertreter/in sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in und sein/ihr Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandsmitglieder Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.

- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in darf nicht derselben Gemeinde wie der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in vertritt den Verband. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt. § 6 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Vorstandsvorsteher/in und seinem/ihren Vertreter/in oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Verwaltung des Verbandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss

- (1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführte Teil des Jahresüber-

schusses soll in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden: Maßgeblich ist das Verhältnis der wohnsitzbezogenen Kundeneinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und das Verhältnis der Einwohnerzahlen nach den zum Ende des Geschäftsjahres jeweils vorliegenden aktuellsten Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW. Dabei werden die Einlagen mit 60% und die Einwohnerzahlen mit 40% angesetzt. Ausgenommen sind die Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Anlegern und des Kreises Soest. Kundeneinlagen von Einlegern mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes der Verbandsmitglieder sind demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gemeindegebiet die betreuende Geschäftsstelle liegt.

- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglieder des Verbandes gewesen sind.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG).

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen

Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 18) anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 21).

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verbands ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 18) erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes entfallen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in §§ 13 und 14 festgelegten Beteiligungsverhältnis. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegt dem Vorstandsvorsteher.

§ 18

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Soest (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 GkG).

§ 19

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg.

§ 20

Sonstiges

Der Begriff „Gewährträger“ (ggf. auch im Wortzusammenhang) in dieser Satzung wird ab 19.07.2005 durch den Begriff „Träger“ ersetzt.

§ 21

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.